

mit Zeugen oder Sachverständigen sprechen dürfe. Das sei aber nicht als Beweiserhebung anzusehen; dazu seien nur die vom Gericht ermächtigten staatlichen Organe befugt.

In diesem Sinne äußerte sich auch Rechtsanwalt **W a l l s t a b e** (Genthin), der den Unterschied zwischen der zulässigen Mitwirkung des Verteidigers ab von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren und der unzulässigen eigenen Beweiserhebung des Verteidigers herausarbeitete.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR **W e n d l a n d** unterstrich die Auffassung **Barnicks** und betonte, der Verteidiger habe das Recht, Beweisangebote zu stellen und dasjenige zu veranlassen, was zu deren Vorbereitung erforderlich ist. Dabei müsse er von Untersuchungsorgan und Staatsanwalt unterstützt werden. Für die Beweiserhebung selbst seien aber nur die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe zuständig.

Auf den Hinweis **Barnicks**, der Verteidiger sei verpflichtet, Beweisangebote möglichst frühzeitig zu stellen und Beweismittel sofort vorzulegen, entgegnete **W o l f f**, daß der Verteidiger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ebenso wie Untersuchungsorgan und Staatsanwalt eine bestimmte Taktik einschlagen müsse, die es durchaus rechtfertigen könne, Beweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Auf die Fragwürdigkeit von Verfahrensauswertungen nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens wiesen die Rechtsanwälte **Strödt** und **Eckert** (Berlin) hin. Gegenwärtig werde in der Praxis noch relativ oft so verfahren, daß während des Ermittlungsverfahrens das Kollektiv des Beschuldigten über die Beschuldigung informiert und diese Beratung bereits als Auswertung des Verfahrens bezeichnet wird. Die Folge

davon sei, daß besonders in Fällen, in denen der Angeklagte später freigesprochen wird, Ansehen und Ruf des betreffenden Bürgers in seinem Kollektiv durch die sog. Auswertung beeinträchtigt würden.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren setze — wie **Eckert** darlegte — voraus, daß das Kollektiv über die Beschuldigung eines seiner Mitglieder informiert wird (§ 102 Abs. 3 StPO). Hierbei müsse streng darauf geachtet werden, daß allen Mitgliedern des Kollektivs zu Bewußtsein gebracht wird, daß es sich in diesem Verfahrensstadium lediglich um den Verdacht der Begehung einer Straftat handelt, nicht aber um eine bereits nachgewiesene Tat. Erst wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sei, könne eine Auswertung im Kollektiv vorgenommen werden³, um entsprechende Schlußfolgerungen für die Kriminalitätsvorbeugung zu ziehen.

*

Die Zentrale Revisionskommission der Rechtsanwaltskollegien konnte die Beratung als einen wichtigen Schritt zur Durchführung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Verteidigung bezeichnen. Hervorzuheben war insbesondere die aktive Beteiligung der Mitarbeiter zentraler Rechtspflegeorgane an dem Streit über Sachfragen.

Alle Teilnehmer des diesjährigen Strafrechtsseminars konnten den Worten des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR **W e n d l a n d** zustimmen, daß unser gemeinsames Ziel darin bestehen muß, vereint zur Wahrheitserforschung, zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und damit zur Festigung unserer sozialistischen Demokratie beizutragen.

³ So auch **Schlegel**, „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Auswertung von Strafverfahren“, III 1969 S. 699 f.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 7, 8, 196 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer bewußten Pflichtverletzung sind zunächst die subjektiven Ausgangsbedingungen des Täters zu untersuchen. Hierunter sind alle wesentlichen in der Person des Täters wirkenden Zustände, Vorgänge, Eigenschaften und Leistungsbedingungen zu verstehen, die Einfluß auf sein Fehlverhalten hatten.

2. Die Bewußtheit einer Pflichtverletzung erfordert die Zuwendung des Täters zur Verkehrssituation, die Wahrnehmung verhaltensfordernder Bedingungen durch den Täter, die Beurteilung dieser Bedingungen durch ihn hinsichtlich ihrer funktionellen, situationsbezogenen Bedeutung und die Einschätzung der Beziehungen zwischen diesen verhaltensfordernden Bedingungen und dem eigenen Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Forderungen der Rechtspflichten.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt eine bewußte Pflichtverletzung vor; fehlt eine, ist das Fehlverhalten des Täters als unbewußte Pflichtverletzung zu beurteilen.

3. Das Tatbestandsmerkmal der Voraussicht von Folgen (§ 7 StGB) umfaßt das Erkennen (Bewußtwerden) der Möglichkeit des Eintritts von Folgen. Es ist bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls verwirklicht, wenn der Täter nicht mit Sicherheit alle wesentlichen Bedingungen des Fahrvorgangs, ihre dynamischen, komplexen Entwicklungsmöglichkeiten

zu übersehen vermag, er also die Unsicherheit wesentlicher Bedingungen seines Fahrverhaltens erkennt.

4. Leichtfertiges Vertrauen auf den Nichteintritt der vorausgesehenen Folgen (§ 7 StGB) liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit eines unsicheren Handlungsablaufs erkennt, sich bei der Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante auf die Wirksamkeit bestimmter folgenverhütender Umstände verläßt, die objektive Rechtfertigung dieser Annahme aber oberflächlich überprüft, indem er den kritischen Erscheinungen im Verkehrsablauf oder in seinem eigenen Verhalten eine geringere Bedeutung und Wirkungsmöglichkeit zumißt, als es der Wirklichkeit entspricht.

5. Zur Strafzumessung bei einem infolge bewußter Pflichtverletzung herbeigeführten schweren Verkehrsunfall.

OG, Urt. vom 14. Oktober 1969 - 3 Zst 22/69.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB) zur Bewährung.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde;

Der Angeklagte ist seit 1953 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen I und III. Am 22. Januar 1969 fuhr er gegen 14.20 Uhr mit seinem Pkw „Wolga“ auf der Fernverkehrsstraße F 6 nach L. Kurz vor der Ortschaft B. befuhr er die leicht abschüssige Straße mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/h. Dabei näherte er sich einem vor ihm fahrenden Pkw „Wart-